

VG 4 K 27/22 A



Verkündet am 16. August 2022
Arndt, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des [REDACTED], geb. [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Dr. Eckart Wähler,
Kurfürstenstraße 23, 10785 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,
dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 4. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 16. August 2022 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt (nur noch) subsidiären Schutz bzw. die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten.

Der 1983 in [REDACTED] geborene Kläger ist burkinischer Staatsangehöriger. Er gehört zur Ethnie der Mossi und ist Sunnit. Ende April 2018 reiste er unter Inanspruchnahme eines von Frankreich ausgestellten Schengen-Visums nach Deutschland ein, nachdem er sich bereits seit [REDACTED] 2018 in Frankreich aufgehalten hatte, und stellte im Mai 2018 einen Asylantrag. Nachdem der Kläger zunächst nicht zur anberaumten Anhörung erschienen war, stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend BAMF) das Verfahren mit Bescheid vom 30. Mai 2018 ein und stellte fest, dass keine Abschiebeverbote vorlägen. Zugleich wurde die Abschiebung des Klägers nach Burkina Faso angedroht.

Auf den Wiederaufnahmeantrag des Klägers befragte das BAMF ihn am 24. August 2018 persönlich zu seinen Asylgründen. Dabei gab er an: Den Reisepass habe er auf dem Weg von Frankreich nach Deutschland verloren. Er habe zuletzt bis zu seiner Ausreise in Ouagadougou gelebt. Dort habe er seit seinem 14. Lebensjahr gelebt. Die Reise habe er durch den Verkauf seines Motorrads für etwa 600,- Euro bezahlt. Seine Eltern seien beide verstorben, niemand lebe noch in Burkina Faso. Zwei Brüder und eine Schwester lebten in Cote D'Ivoire. Zuletzt habe er gearbeitet. [REDACTED]
[REDACTED]. 2008 habe er angefangen, als Automechaniker und als Fahrer in einer Baufirma zu arbeiten. So habe er seinen Unterhalt finanzieren können. In Burkina Faso habe er Probleme gehabt, weil er eine Beziehung zu einem Mann gehabt habe. Jemand habe sie dabei erwischt. Diese Person habe dann versucht, seinen Ruf zu ruinieren. Die Leute hätten ihn dann anders angesehen und beleidigt. Daher habe er zunächst den Stadtteil gewechselt. Ihm seien Dinge gesagt worden, die ihn sehr verletzt hätten. Es habe ihn auch traumatisiert. Seine Freunde hätten sich abgewandt. Er sei provoziert und als „Schwuchtel“ beleidigt worden. Einmal habe er bei Regenwetter am Straßenrand gestanden. Je-

mand mit seinem Motorrad habe ihn nassgespritzt. Dies sei am [REDACTED] 2014 gewesen. Innerhalb von Ouagadougou sei er dann von [REDACTED] nach [REDACTED] gezogen, weil er sich wegen seiner sexuellen Orientierung belästigt gefühlt habe. Der Mann, mit dem er Kontakt gehabt habe, sei geflohen. Ihn habe er [REDACTED] 2014 drei Mal getroffen. Zu anderen Männern habe er keine homosexuellen Kontakte gepflegt. Tatsächlich habe er 2017 auch eine Beziehung zu einer Frau gehabt, die er drei Mal getroffen habe. Er sei tatsächlich bisexuell. Er habe keine weiteren Kontakte mehr zu Männern unterhalten, weil ihn die Belästigung im Jahr 2014 traumatisiert habe. Deshalb habe er die Lust auf Kontakte zu Männern verloren. Dass er bisexuell orientiert sei, habe er mit 12 oder 13 gespürt. Er sei noch einmal 2014 und einmal 2016 innerhalb von Ouagadougou umgezogen. Die Leute hätten ihm schlechte Sachen gesagt, als er auf die Straße gegangen sei. Einmal hätten Leute ihn schlagen wollen, so dass er sich nicht mehr auf die Straße getraut habe. Aus den brenzligen Situationen habe er sich stets zurückgezogen. Probleme mit staatlichen Behörden oder Stellen wegen seiner sexuellen Orientierung habe es nie gegeben. Mit Bekannten oder Freunden habe er nie über seine bisexuelle Neigung geredet. Im Falle einer Rückkehr nach Burkina Faso fürchte er, dass es wieder Probleme mit den Leuten dort geben werde.

Mit Bescheid vom 9. Mai 2018 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Asylanerkennung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Feststellung subsidiären Schutzes ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen. Es forderte den Kläger darüber hinaus dazu auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Für den Fall, dass er die Ausreisefrist nicht einhalte, drohte ihm das Bundesamt die Abschiebung nach Burkina Faso oder in einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Schließlich setzte das Bundesamt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten ab dem Tag der Abschiebung fest. Zur Begründung führte die Behörde aus, bei bisexuell orientierten Personen sei ein Wesensmerkmal dieser sexuellen Orientierung, dass im Falle des Auslebens nach außen Erscheinungsformen einer homosexuellen Neigung von Dritten wahrgenommen werden könnten. Im Herkunftsland Burkina Faso liege jedenfalls bezüglich von Homosexualität eine deutlich abgegrenzte Identität der Betroffenen vor, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet würden. Wegen der Überschneidung von bisexueller zu homosexueller Orientierung gelte diese abgrenzbare Identität in gleicher Weise. Indes sei der Kläger in Burkina Faso von staatlicher Seite keinen Repressalien bzw. Benach-

teilungen ausgesetzt gewesen. Die dargestellten Beeinträchtigungen seien nach dem Vortrag einzig von Privatleuten ausgegangen. Diese Beeinträchtigungen hätten in deren Kumulierung indes nicht die erforderliche Schwelle einer erheblichen Beeinträchtigung zur Bejahung einer Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a AsylG überschritten, denn es habe sich um ungerechtfertigte und böswillige, aber nur vereinzelte Beleidigungen innerhalb einer mehrjährigen Zeitspanne von 2014 bis 2018 gehandelt. Gewaltsame Auseinandersetzung seien nicht eingetreten. Die Schilderungen legten den Schluss nahe, dass es in den letzten Jahren vor der Ausreise keine gegen den Kläger gerichteten Maßnahmen bzw. Verhaltensweisen Dritter gegeben habe, die in ihrer Gesamtwirkung als schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte anzusehen seien. In Burkina Faso seien homosexuelle Handlungen nicht unter Strafe gestellt und legal. Die vorgetragenen Beleidigungen u.a. als „Schwuchtel“, die Provokationen und gesellschaftliche Ächtungen erreichten nicht eine Intensität für die Voraussetzungen einer Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a AsylG. Somit sei keine Vorverfolgung ersichtlich, wodurch die Regelvermutung des Art. 4 Abs. 4 QualfRL vorliegend keine Anwendung finde. Sofern Übergriffe befürchtet würden, könne der Antragsteller auf staatliche Schutzakteure im Sinne des § 3d AsylG verwiesen werden. Anhaltspunkte dafür, dass ihm im Übrigen ein ernsthafter Schaden bei einer Rückkehr nach Burkina Faso drohe, seien ebenfalls nicht gegeben. Daher sei der Antrag auf subsidiären Schutz ebenfalls erfolglos. Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Die Anforderungen an das Vorliegen allgemeiner Gefahren in Form von schlechten humanitären Bedingungen seien hoch. Die Bedingungen in Burkina Faso entsprächen nicht den hohen Anforderungen des Gefahrenmaßstabs. Schließlich lägen auch keine individuellen Gefahren für Leib und Leben vor.

Gegen den am 24. Juli 2019 zugestellten Bescheid richtet sich die am 7. August 2019 erhobene Klage, die zunächst unter dem Aktenzeichen VG 32 K 317.19 A anhängig gewesen ist. Zur Begründung bezieht sich der Kläger auf seinen bisherigen Sachvortrag. Er sieht sich wegen seiner sexuellen Orientierung verfolgt. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger den ursprünglich gestellten Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr nur noch,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Mai 2018 zu verpflichten, festzustellen, dass er subsidiär Schutzberechtigter ist,

hilfsweise,

die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid in der Sache.

Mit Beschluss vom 22. Juni 2022 hat die Kammer die Sache auf den Einzelrichter übertragen.

Das Gericht hat den Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung zur weiteren Sachaufklärung angehört. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte, den Verwaltungsvorgang der Beklagten sowie die Ausländerakte verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Der Einzelrichter konnte nach Übertragung auf ihn (§ 76 Abs. 1 AsylG) verhandeln und entscheiden, auch wenn die Beklagte zum Termin keinen Vertreter entsandt hat, weil die Beteiligten unter Hinweis auf diese Rechtsfolge geladen worden sind, § 102 Abs. 2 VwGO.

Soweit der Kläger die Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat, war das Verfahren einzustellen.

Im Übrigen hat die Klage keinen Erfolg. Sie ist als Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Die Klage ist aber unbegründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Mai 2018 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten; er hat zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77

Abs. 1 AsylG) keinen Anspruch auf Zuerkennung der subsidiären Schutzberechtigung (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Bescheid ist auch im Übrigen rechtmäßig.

1. Gemäß § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach Satz 2 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG gelten dabei die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend. Die für den Flüchtlingsschutz geltenden unionsrechtlichen Vorgaben einschließlich des Prognosemaßstabes sind auf den subsidiären Schutz ebenfalls anzuwenden, d.h. es gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – BVerwG 10 C 5.09 – juris, Rn. 22).

Die Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG liegen nicht vor. Die Annahme einer ernsthaften individuellen Bedrohung setzt voraus, dass dem Betroffenen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein Schaden an den Rechtsgütern Leib oder Leben droht. Das ergibt sich aus dem Tatbestandsmerkmal der „tatsächliche(n) Gefahr eines ernsthaften Schadens“ in § 4 Abs. 3 AsylG (s. BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 – BVerwG 10 C 13.10 – juris, Rn. 20 m.w.N.).

Dem Kläger droht nach diesem Maßstab keine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG. In Burkina Faso liegt zwar wegen des Kampfes der Sicherheitskräfte gegen islamistische Terroristen vor allem in der Sahel-Region im Norden des Landes an der Grenze zu Mali und Niger, aber auch in vielen anderen Landesteilen, ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vor. Das Tatbestandsmerkmal des innerstaatlich bewaffneten Konflikts, dem eigenständige Bedeutung zukommt (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 4 AsylG, Stand: 12/2021, Rn. 74 ff.), ist nach dem Europäischen Gerichtshof weit auszulegen (vgl. EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014 – EuGH C-285/12 – juris, Rn. 35). In einem zweiten Schritt erfolgt die Begrenzung des Anwendungsbereichs der Vorschrift über das weitere Tatbestandsmerkmal der individuellen Bedrohung (s. Dörig, Handbuch Migrations- und Integrationsrecht, 1. Aufl. 2018, § 13 Rn. 248 f.). Demnach ist von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt bereits dann auszugehen, wenn die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete

Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen. Weder ist erforderlich, die Intensität der Auseinandersetzung speziell (d.h. unabhängig von der Bewertung des daraus resultierenden Grades an Gewalt) zu beurteilen (vgl. EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014 – EuGH C-285/12 – juris, Rn. 32, 35), noch wird eine landesweite Ausdehnung des Konflikts verlangt (vgl. EuGH, Urteile vom 17. Februar 2009 – EuGH C-465/07 – juris, Rn. 35 sowie vom 10. Juni 2021 – EuGH C-901/19 – juris, Rn. 28; BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 – BVerwG 10 C 43.07 – juris, Rn. 25; Marx, AsylG, 10. Aufl. 2019, § 4 Rn. 46). Überdies darf die Anwendung von Art. 15 Buchst. c QRL nicht von einem bestimmten Organisationsgrad der vorhandenen Streitkräfte oder von einer bestimmten Dauer des Konflikts abhängig gemacht werden. Erst recht muss der Konflikt weder im Sinne des humanitären Völkerrechts als „bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist“, einzustufen sein (vgl. EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014, a.a.O., Rn. 35), noch ist das Bestehen eines Bürgerkrieges notwendigerweise Voraussetzung (Marx, a.a.O., Rn. 45).

Bei diesem weiten Verständnis herrscht in Burkina Faso ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt zwischen den regulären burkinischen Streitkräften einerseits und bewaffneten islamistischen bzw. dschihadistischen Gruppen andererseits. Nach den dem Gericht vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen ist es seit Mitte 2018 im Verlauf der Terrorbekämpfung zu einem signifikanten Anstieg von Gräueltaten seitens bewaffneter islamistischer Gruppen und burkinischer Sicherheitskräfte gekommen (vgl. Human Rights Watch vom 22. März 2019, *We found their bodies later that day, Atrocities by armed islamists and security forces in Burkina Faso's Sahel Region*, S. 1). Allein für das Jahr 2019 wird davon berichtet, dass bewaffnete Gruppen, die mit gewalttätigen extremistischen Organisationen in Verbindung stehen, mehr als 300 Angriffe verübt haben, die mehrere Hundert Todesopfer unter der Zivilbevölkerung sowie den Tod von Sicherheitskräften der Regierung zur Folge hatten. Auch die staatlichen Sicherheitskräfte begingen im Namen des Antiterrorkampfes Gewalttaten. Weitere Gräueltaten werden den Koglweogo, einer Selbstjustiz- bzw. Selbstverteidigungsgruppe, zugeschrieben, die zahlreiche Vergeltungsangriffe mit wiederum mindestens 100 Opfern unter der Zivilbevölkerung durchgeführt haben (vgl. für alles Vorstehende United States Department of State, *Country Reports on Human Rights Practices for 2019*, 11. März 2020, S. 1). Mittlerweile besteht in großen Teilen des Landes, insbesondere im Norden und Osten, aber auch in den westlichen und südlichen Grenzgebieten zu den Nachbarstaaten eine erhöhte Terrorgefahr (vgl. Auswärtiges Amt, Burkina Faso: Reise- und Sicherheitshinweise,

Stand 15. August 2022, https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/burkinafasosicherheit/212336#content_0; UNHCR, Mounting violence forces one million to flee homes in Burkina Faso, 18. August 2020). Es wird davon ausgegangen, dass seit 2015 mehr als 700 Menschen bei Anschlägen getötet wurden, davon rund 60 in der Hauptstadt Ouagadougou zwischen 2017 und 2019. Die zunächst auf den Norden konzentrierte terroristische Bedrohung dehnte sich im Verlaufe des Zeitraums von 2017 bis 2019 allmählich auf mehrere andere Regionen aus, darunter den Südwesten, Südosten und Osten des Landes (vgl. für alles Vorstehende Bertelsmann-Stiftung, BTI 2020 Country Report Burkina Faso, 29. April 2020, S. 3; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Burkina Faso, Gesamtaktualisierung 6. Dezember 2016, letzte Kurzinformation eingefügt am 2. Februar 2022, unter 1.). Große Flächen des Staatsterritoriums sind von Dschihadisten erobert (Hans-Seidel-Stiftung, Der Militärputsch, 27. Januar 2022). Die Auseinandersetzungen haben in den vergangenen Jahren zu einem weiteren Anstieg der Binnenflüchtlinge geführt, deren Zahl mit bis zu 1,5 Millionen geschätzt wird (Hans-Seidel-Stiftung, Der Militärputsch, 27. Januar 2022). Der UNHCR (Position on Returns to Burkina Faso, Stand: Juli 2021, S. 4) meldet im Zeitraum von Januar 2020 bis Juli 2021 615 Vorfälle von Gewalt gegen die Zivilbevölkerung. Die Zahl der Todesopfer schätzt der UNHCR danach auf 2.000 Personen allein im Jahre 2020 (ebenda, S. 4). Für das Jahr 2021 meldet etwa auch die International Crisis Group monatlich Fälle dschihadistischer Gewalt (Tracking Conflict Worldwide, Report 2021). So kam es demnach etwa am 4. bzw. 5. Juni 2021 zu einem islamistischen Angriff in der Region Sahel mit über 160 Toten und tausenden Vertriebenen. Es handelte sich dabei um die tödlichste Attacke seit 2015. Ein Angriff von etwa 300 Jihadisten auf einen Armeeposten in der Sahel-Region am 14. November 2021 forderte 49 militärische und vier zivile Opfer.

Eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers besteht aber nicht. Besteht ein bewaffneter Konflikt mit relevanter Gefahren-dichte – wie hier – nicht landesweit, kommt eine individuelle Bedrohung in der Regel nur in Betracht, wenn sich der Konflikt auf die Herkunftsregion des Klägers erstreckt, in die er typischerweise zurückkehren wird. Allein auf diese Region ist abzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009 – BVerwG 10 C 9.08 – juris, Rn. 17; Hailbronner, a.a.O., Rn. 67 m.w.N.).

Der Kläger kann indes nach Ouagadougou, wo er seit seinem 14. Lebensjahr gelebt hat, zurückkehren. Hierbei handelt es sich um einen sicheren Landesteil. Die Nieder-

lassung dort (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 AsylG) i.S.d. § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG kann nämlich vernünftigerweise erwartet werden (Zumutbarkeit der Niederlassung), wenn bei umfassender wertender Gesamtbetrachtung der allgemeinen wie der individuellen persönlichen Verhältnisse am Ort des internen Schutzes nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit andere Gefahren oder Nachteile drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer für den internationalen Schutz relevanten Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen, und auch sonst keine unerträgliche Härte droht. Der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz am Ort des internen Schutzes ist dabei eine hervorgehobene Bedeutung beizumessen. Das wirtschaftliche Existenzminimum muss am Ort des internen Schutzes nur auf einem Niveau gewährleistet sein, das eine Verletzung des Art. 3 EMRK nicht besorgen lässt. Darüberhinausgehende Anforderungen sind keine notwendige Voraussetzung der Zumutbarkeit einer Niederlassung (BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2021 – BVerwG 1 C 54.20 –, juris, Rn. 15, und vom 18. Februar 2021 – BVerwG 1 C 4.20 – juris, Rn. 25 ff.).

An der erforderlichen Gefahrendichte fehlt es aber in Ouagadougou und den umliegenden Regionen. Ausweislich der vorgenannten Auskünfte ist davon auszugehen, dass die Hauptstadt und das Umland zwar nicht völlig verschon geblieben sind von den genannten Auseinandersetzungen, hier aber der nach der Rechtsprechung zu fordernde (vgl. EuGH, Urteile vom 17. Februar 2009, a.a.O., Rn. 35, 43 und vom 30. Januar 2014, a.a.O., Rn. 30) Gefahrengrad nicht erreicht wird. Voraussetzung hierfür ist nämlich, dass der Grad willkürlicher Gewalt bei diesem Konflikt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betroffene Land oder ggf. in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Das ist nach obigen Ausführungen nicht der Fall. Eine Existenzsicherung in Ouagadougou oder einem sonstigen sicheren Landesteil wäre dem jungen und gesunden Kläger nach Überzeugung des Gerichts zumutbar. Er hat bereits seit dem 14. Lebensjahr in Ouagadougou gelebt und dort über viele Jahre seine Existenz sichern können. In seinem Betrieb konnte er eigenen Angaben zufolge unbehelligt von seinem Arbeitgeber als Mechaniker bzw. als Fahrer arbeiten. Mit einer derartigen Doppelqualifikation dürfte er sich auch von den übrigen Arbeitnehmern in Burkina Faso abheben. Die von ihm glaubhaft geschilderten Anfeindungen von privaten Dritten, die er als bi- bzw. homosexuelle Person erlebt hat, erreichen auch nach Überzeugung des Gerichts nicht die Schwelle, deren Überschreiten eine Unzumutbarkeit der Rückkehr nach sich ziehen würde. Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid

sowie die Ausführungen des Gerichts in seinem den Beteiligten des Verfahrens bekannten Beschluss über die Versagung von Prozesskostenhilfe vom 1. August 2022 verwiesen werden.

Ungeachtet dessen käme dem Kläger schließlich zugute, dass er bei freiwilliger Ausreise über das sog. REAG/GARP-Programm (vgl. dazu <https://www.returningfromgermany.de/de/countries/burkina-faso>) Rückkehrhilfen in Anspruch nehmen könnte, die sowohl die Reisekosten abdecken als auch eine Starthilfe in Höhe von bis zu 2.000,- Euro umfassen; dies würde den Einstieg zusätzlich erleichtern. Angesichts des dortigen Durchschnittsjahreseinkommens von 651,- Euro (<https://www.laenderdaten.info/laendervergleich.php?country1=BFA&country2=DEU>) in Burkina Fasos wäre zu erwarten, dass der Kläger mit diesem Betrag eine eigenständige Existenz in seinem Heimatland aufbauen könnte. Das Bundesverwaltungsgericht hat den Ansatz, wonach bei der zur Gewährung nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK anzustellende Gefahrenprognose grundsätzlich zu berücksichtigen ist, ob der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach seiner Rückkehr, gegebenenfalls durch ihm gewährte Rückkehrhilfen, in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen, als tragfähig gebilligt und zugleich ausgeführt, dass nicht entscheidend ist, ob das Existenzminimum eines Ausländers in dessen Herkunftsland nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist (BVerwG, Urteil vom 21. April 2022 – BVerwG 1 C 10.21 – juris, Rn. 17).

2. Der Kläger hat auch weder Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG noch nach Abs. 7 Satz 1 der Vorschrift. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen und gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf die zutreffende Begründung im angefochtenen Bescheid verwiesen. Auf krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse hat der Kläger sich nicht berufen, und hierfür ist auch sonst nichts ersichtlich.

3. Der Bescheid des Bundesamtes gibt schließlich auch hinsichtlich der Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 keinen Anlass zu Bedenken. Diese entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG und § 38 Abs. 1 AsylG.

4. Das in Ziffer 6 des Bescheides verhängte Einreise- und Aufenthaltsverbot des § 11 Abs. 1 AufenthG, welches nicht schon von Gesetzes wegen gilt, sondern als Anordnung eines „Einreise- und Aufenthaltsverbot von bestimmter Dauer“ zu verste-

hen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. Juli 2017 – BVerwG 1 VR 3.17 – juris, Rn. 71 f.), begegnet ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Die Befristung auf eine Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Abschiebung liegt noch im mittleren Bereich des von § 11 Abs. 3 S. 2 AufenthG für den Regelfall aufgezeigten Rahmens.

Die Kostenentscheidung folgt aus wegen des entschiedenen Teils aus § 154 Abs. 1 VwGO und wegen des eingestellten Teils aus § 155 Abs. 2 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Sätze 1 und 2, 709 Satz 2 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

